



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag
Landeshauptstadt München
Baureferat
Friedenstr. 40
81671 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 +49 89 2176-402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen U5-West, PA 77	Ihre Nachricht vom 24.11.2021	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.2-4-17	München, 04.01.2022

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Landeshauptstadt München
Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77
Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 in der Fas-
sung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020
Änderung der Baumfällungen**

Anlagen: neu einzufügende Planunterlagen

B6-3.La landschaftspflegerischer Begleitplan – Legende zum Bestands- und
Konfliktplan Stand November 2021

B6-3.1a landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan 1 M 1:
1.000 Stand November 2021

B6-3.2a landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan 2 M 1:
1.000 Stand November 2021

B6-4.La landschaftspflegerischer Begleitplan – Legende zum Maßnahmenplan
Stand November 2021

B6-4.1a landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan 1 M 1: 1.000
Stand November 2021

B6-4.2a landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan 2 M 1: 1.000
Stand November 2021

B6-7.1a landschaftspflegerischer Begleitplan – Baumplan 1 M 1:1.000 Stand
November 2021

B6-7.2a landschaftspflegerischer Begleitplan – Baumplan 2 M 1: 1.000 Stand
November 2021

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



B6-7.La landschaftspflegerischer Begleitplan – Liste zum Baumplan Stand November 2021
B6-8 Bilanzierung Eingriffe in den Baumbestand – Erläuterung zu den Änderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24.11.2021 hin wird der Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 17.06.2020 wie folgt geändert:

1. Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:

B6-3.La landschaftspflegerischer Begleitplan – Legende zum Bestands- und Konfliktplan Stand November 2021

B6-3.1a landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan 1 M 1: 1.000 Stand November 2021

B6-3.2a landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan 2 M 1: 1.000 Stand November 2021

B6-4.La landschaftspflegerischer Begleitplan – Legende zum Maßnahmenplan Stand November 2021

B6-4.1a landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan 1 M 1: 1.000 Stand November 2021

B6-4.2a landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan 2 M 1: 1.000 Stand November 2021

B6-7.1a landschaftspflegerischer Begleitplan – Baumplan 1 M 1:1.000 Stand November 2021

B6-7.2a landschaftspflegerischer Begleitplan – Baumplan 2 M 1: 1.000 Stand November 2021

**B6-7.La landschaftspflegerischer Begleitplan – Liste zum Baumplan Stand November 2021
B6-8 Bilanzierung Eingriffe in den Baumbestand – Erläuterung zu den Änderungen**

2. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 aufgeführten Unterlagen:

B6-3.L landschaftspflegerischer Begleitplan – Legende zum Bestands- und Konfliktplan

B6-3.1 landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan 1 M 1: 1.000

B6-3.2 landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan 2 M 1: 1.000

B6-4.L landschaftspflegerischer Begleitplan – Legende zum Maßnahmenplan

B6-4.1 landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan 1 M 1: 1.000

B6-4.2 landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan 2 M 1: 1.000

B6-7.1 landschaftspflegerischer Begleitplan – Baumplan 1 M 1:1.000

B6-7.2 landschaftspflegerischer Begleitplan – Baumplan 2 M 1: 1.000

B6-7.L landschaftspflegerischer Begleitplan – Liste zum Baumplan

sind nicht mehr Bestandteil des festgestellten Plans.

3. Für die zusätzlich zu fällenden acht Gehölze sind Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV) vorzunehmen, soweit die zu fällenden Gehölze gemäß der BaumschutzV unter Schutz stehen.

Die Ersatzpflanzungen sollen im Verhältnis ein gefälltes Gehölz zu einem neugepflanzten Gehölz erfolgen.

4. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen unverändert weiter.

5. Die Landeshauptstadt München hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben. Die Höhe der Auslagen wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV). Die personenbeförderungsrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

B. Verfahren

1. Die Landeshauptstadt München, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24.11.2021, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 25.11.2021, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 festgestellten Plan über die Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77 Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße - zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Anpassung der Planung hinsichtlich vorzunehmender Baumfällungen. Bei den bauvorbereitenden Bestandsaufnahmen wurden 8 Bäume vorgefunden, die bisher nicht in der Baumliste bzw. im Baumbestandsplan aufgeführt waren. Diese 8 Bäume stehen auf Privatgrund im Bereich der für die bauzeitlichen Eingriffe in der Planfeststellung – Grunderwerbsplan - definierten Fläche und müssen deshalb für die Baumaßnahme gerodet werden. Dafür konnten im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Baumschulgelände 8 Bäume innerhalb des als Baufeld vorgesehenen Bereiches ermittelt werden, die während des Bauablaufes erhalten werden können.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag, der keine zusätzlichen Betroffenen Dritter mit sich brachte und daher nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt wurde, als Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen die Landeshauptstadt München, die höhere Naturschutzbehörde sowie den Bund Naturschutz in Bayern an.

3. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen wurde nach § 29 Abs. 1a Nr. 2 PBefG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 hat die Regierung von Oberbayern am 18.10.2019 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Im Hinblick auf Natur- und Artenschutz sehen die nunmehr geänderten Pläne aufgrund der während der Bauzeit unveränderten Bilanz und der Möglichkeit, nach Bauende die zusätzlich zu rohdenden Bäume ersetzen zu können, keine wesentlichen Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Genehmigungsstand vor.

Die betreffenden neu zu fällenden Bäume weisen keine essentiellen Habitatstrukturen für europäisch geschützte Arten auf.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 24.11.2021 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen insgesamt gesehen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 18.10.2019 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung

Die geringfügigen Umplanungen im Bereich der Baumfällungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens.

E. Planungsgrundsätze – Abwägung

1. Eingriffe in fremdes Grundeigentum

Den betroffenen Grundeigentümern sind die Baumfällungen auf ihren Privatgrundstücken bekannt, da diese innerhalb der laut bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 planfestgestellten Unterlagen B7-1, Grunderwerbsverzeichnis, B7-2, Grunderwerbsplan 1 M 1: 1.000 und B7-3, Grunderwerbsplan 2 M 1: 1.000 in Anspruch zu nehmenden Flächen liegen. Hinsichtlich der Ersatzpflanzungen werden sie durch die Nebenbestimmung 2.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 geschützt.

2. Naturschutz, Artenschutz

Zur ausreichenden Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange ist die Festsetzung der unter 3. aufgeführten Nebenbestimmung in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss erforderlich.

Ausweislich der vorgelegten Tekturpläne und der vorgelegten Erläuterung zu dieser Änderung sollen acht zusätzliche Bäume bzw. Gehölze gefällt werden. In den Plänen sind die zusätzlich zu fällenden Gehölze Nr. 2115, 2116, 2122 und 2137 mit Stammumfang unter 80cm angegeben, die zusätzlich zu fällenden Gehölze Nr. 2126, 2127, 2128 und 2164 sind mit Stammumfang größer gleich 80 cm angegeben. Die genannten Gehölze stehen im Geltungsbereich der BaumschutzV. Die BaumschutzV schützt gemäß § 1 Abs. 1 alle Gehölze, Bäume und Sträucher, die einen Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben. Gemäß § 1 Abs. 2 BaumschutzV sind auch mehrstämmige Gehölze geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm

einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Insofern ist gemäß den zur Tektur eingereichten Planunterlagen klar, dass die zusätzlich zu fällenden Gehölze Nr. 2126, 2127, 2128 und 2164 unter den Schutz der BaumschutzV fallen. Für die anderen genannten Gehölze Nr. 2115, 2116, 2122 und 2137 kann für den Fall der Mehrstämmigkeit gleichwohl ein Schutz nach § 1 Abs. 2 BaumschutzV gegeben sein. Die eingereichten Unterlagen sind diesbezüglich nicht eindeutig. Gemäß § 3 Abs. 1 BaumschutzV ist es verboten, lebende Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Nach § 5 Abs. 1 kann auf Antrag eine Genehmigung für das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze erteilt werden, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist. Die Verlängerung der U5 ist laut den Planunterlagen nicht ohne Entfernung der oben genannten Gehölze möglich, so dass die Genehmigung für ihre Entfernung von der Konzentrationswirkung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses umfasst ist. In § 7 Abs. 1 BaumschutzV ist festgelegt, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden kann. Nach § 7 Abs. 2 BaumschutzV kann insbesondere die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. Soweit die oben genannten Gehölze aufgrund ihrer Größe gemäß der BaumschutzV geschützt sind, erscheint es erforderlich, nach Beendigung der Baumaßnahmen Ersatzpflanzungen möglichst an gleicher oder ähnlicher Stelle der betroffenen Straßen oder jedenfalls im Geltungsbereich der BaumschutzV vorzunehmen. Dies wird angeboten. Die Ersatzpflanzungen dienen dazu, dass der in § 2 BaumschutzV genannte Schutzzweck, eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen, das Ortsbild zu beleben und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern auch nach dem Bestandsverlust erfüllt werden kann. Vorliegend erscheint eine Ersatzpflanzung im Verhältnis von einem gefälltten Gehölz zu einem als Ersatz gepflanzten Gehölz angemessen. Eine darüber hinaus gehende Bepflanzung würde zwar die Verluste der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Fällungen schneller erfüllen. Da es sich jedoch um Gehölze auf Privatgrund handelt, sind die weiteren Funktionen der betroffenen Grundstücke zu beachten, wie beispielsweise Erschließung und Beschattung. Auf Dauer sollen die Ersatzpflanzungen die Grundstücksnutzungen nicht mehr einschränken, als es durch die zu entfernenden Bestandsbäume der Fall ist. Allerdings sollte die jeweilige Pflanzgröße der Ersatzgehölze so gewählt werden, dass sie in absehbarer Zeit eine ausreichende Größe für die Erfüllung des genannten Schutzzwecks der BaumschutzV erreichen können. Hierfür ist im Straßenraum Münchens eine Größe von 20-25 cm Stammumfang – Hochstamm - üblich. Im Bezug auf die eng zusammen gewachsene Baumgruppe Nr. 2126, 2127 und 2128 könnte seitens der Eigentümerschaft vorgetragen werden, dass diese nach außen wie ein Baum wirken und der Standraum für drei Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstücksteil nicht gegeben ist. Insofern kann für diese Baumgruppe auch ein entsprechender Ersatzbaum ausreichend sein. Die entgegen der ursprünglichen Planungsunterlagen acht Bäume, die erhalten bleiben können, Nr. 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1215 und 1216, stehen nicht innerhalb des Geltungsbereichs der BaumschutzV. Sie befinden sich im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB), so dass für sie die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gilt. Die mit dem Vorhaben des Baus der U5 und den dazu gehörenden Baustelleneinrichtungsflächen verbundenen Wirkungen stellen für die Flächen, auf denen diese Bäume stehen, einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen

sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck, hier im Detail die Schaffung der erforderlichen Baustelleneinrichtungsfläche, am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. In diesem Sinne stellt das Stehenlassen der acht genannten Bäume die Erfüllung der Vermeidungspflicht dar. Da es sich dabei nicht um eine aktive naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahme handelt, können die stehen bleibenden Bäume nicht als Ausgleichsmaßnahme oder Ersatzpflanzung anerkannt werden.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen auch hinsichtlich der Anpassung der Baumfällungen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Realisierung der bereits genehmigten Neubaustrecke der U-Bahn-Linie 5-West vom Laimer Platz nach Pasing und insbesondere des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts 77. Die Neubaustrecke trägt in nicht unerheblichem Maße zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs bei. Die Änderung der Planung ist zur Inbetriebnahme der Strecke erforderlich.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

G. Kosten

Die Entscheidung unter 5. beruht auf § 56 Satz 1 PBefG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz, 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Possart
Regierungsdirektor